

# Satzung

## Des Vereines Fotoamateure Offenburg e.V.

§ 1 Die im Mai 1956 gegründete Vereinigung führt den Namen:

**Fotoamateure Offenburg e.V.**

und hat ihren Sitz in Offenburg. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Die FOTOMATEURE OFFENBURG e.V. sind dem Deutschen Verband für Fotografie ( DVF ) angeschlossen.

Rechtsgrundlage für den Verein bildet die Satzung in Verbindung mit der Satzung des DVF

Die FOTOMATEURE OFFENBURG e.V. sind vermögensrechtlich selbständig.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereines ist die Förderung und Pflege der künstlerischen Fotografie durch systematische Schulung und Fortbildung der Mitglieder in jeder möglichen Art, insbesondere durch Arbeits- und Sitzungsabende, Demonstrations- Fach- und Lichtbilder Vorträge, Kurse, Fotowanderungen, Bildbesprechung, Ausstellungen und Wettbewerbe usw.

§ 4 Mitglied der FOTOMATEURE OFFENBURG e.V. kann jeder/jede Mann/Frau werden die gewillt sind an der Erreichung des Ziels des Vereins ernsthaft mitzuwirken.

Der Beitritt sollte auf einem vom Verein ausgegebenen Formular schriftlich erklärt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Schon bezahlter Jahresbeitrag ermäßigt sich für das laufende Geschäftsjahr nicht.

§ 5 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden und zwar mit sofortiger Wirkung:

5,1 wenn es den Interessen und Bestrebungen des Vereines zuwiderhandelt, oder diesen schädigt.

5,2 wenn es sich in ehrenrühriger Weise durch Verletzung der öffentlichen Ordnung strafbar gemacht hat.

5,3 wegen Säumigkeit der Beitragszahlung über ein Jahr.

Der Vorstand hat den Betroffenen vor der Entscheidung über den Ausschluss unter Angabe des gegen ihn erhobenen Vorwurfes anzuhören. Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen

Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats, seit Zugang, die Berufung an die **ordentliche Mitgliederversammlung** möglich. Der ausgesprochene Ausschluss bleibt bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung wirksam.

- § 6 Die Mitglieder sind verpflichtet, nach bestem Vermögen, an der Arbeit des Vereines mitzuwirken. Außerdem ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein gehörenden Gegenstände pfleglich zu behandeln.

Bei schuldhaften Handeln ist das Mitglied schadensersatzpflichtig.

Eine Haftung des Vereines für Beschädigungen von Ausstellungs - oder Wettbewerbsbildern und Wandermappen, ist ausgeschlossen.

- § 7 Mitglieder, die sich um den Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern mit den Rechten ordentlicher Mitglieder ernannt werden und sind von der Beitragszahlung befreit.

- § 8 Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Schüler, Studenten, Lehrlinge, Wehrdienst oder Wehersatzdienst leistende zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen.

Bei Neueintritt wird der Jahresbeitrag erst für das folgende Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. In besonders begründeten Härtefällen kann der Vorstand über eine Ermäßigung oder Erlass des Jahresbeitrages beschließen.

Die Höhe des Jahresbeitrages und des ermäßigten Jahresbeitrages und evtl. später zu erfolgende Änderung des Jahresbeitrages und des ermäßigten Jahresbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  **Mehrheit**.

- § 9 Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:

1. = 1.Vorsitzender/de
2. = 2.Vorsitzender/de (Stellvertreter/in)
3. = Kassenwart/in
4. = Schriftführer/in

Die Mitgliederversammlung kann mit  $\frac{3}{4}$  **Mehrheit** jederzeit einen/ne technischen Leiter/in, der dann ebenfalls Vorstandsmitglied ist, ernennen.

Die Geschäftsführung und die gerichtliche wie außergerichtliche Vertretung liegt in den Händen des/der 1. Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden, jeweils alleine. Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vertretungsbefugnis des/der 1. Vorsitzenden ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Hauptversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt und bleiben bei Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt. Da Geschäftsjahr dauert vom 01.01 bis 31.12 eines Jahres..

§ 10 Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- 10,1 Die Änderung der Satzung
- 10,2 Die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, Genehmigung der geprüften Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes und zweier Prüfer für die Jahresrechnung.
- 10,3 Genehmigung des Voranschlages für das neue Geschäftsjahr.
- 10,4 Entscheidung über die Berufung wegen des Ausschlusses von Mitgliedern.
- 10,5 Entscheidung über eingebrachte Anträge.
- 10,6 Die Auflösung des Vereines.

§ 10A Ausgaben von mehr als € 2.000,- im Einzelfall werden an einem **Clubabend** beschlossen, hierzu ist die **einfache** Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens **1 Woche** vor dem festgesetzten Termin schriftlich einzuladen.

§ 12 Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

In der Versammlung gestellte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Versammlung deren Behandlung beschließt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Satzungsänderungen bedürfen der **2/3 Mehrheit**. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten:

- 14,1 Auf Beschluss des Vorstandes
- 14,2 Auf Antrag von mindestens **1/5** der Mitglieder. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter genauer Angabe und Begründung der zur Beratung zu stellenden Sachverhalte.

§ 15 Über Beschlussfassungen des Vereines hat der/die Schriftführer/in Aufzeichnungen ( Protokolle ) anzufertigen, die von ihm/ihr unterschrieben werden.

Wichtige Schriftstücke sind stets vom dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Einfache Korrespondenz unterzeichnet der/die Schriftführer/in allein.

§ 16 Die Auflösung des Vereines, muss **mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit** der bei der **Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**

Über die Verwendung des bei der Auflösung des Vereines vorhandenen Vereinsvermögen ( Einrichtung, Laborgeräte, Bargeld, Bankguthaben, Sparbuch ) entscheiden die bei der **Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder** mit einfacher Mehrheit. :

§ 17 Soweit die Satzung nichts besonderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des **BGB.**

Die Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung am 10. Feb. 2011 beschlossen, sie gründet sich auf die Satzung vom 16.Mai1991 und 12.Juli 1956

Offenburg am 10. Februar 2011.